

K.

Gerichts-Brieff.

Ich Andree Särleinsperger bekenn, daß an heutigen Tag für mich kommen ist, da ich an statt meines gnädigen Herrn Herrn Reinprecht von Walsee, Hofmeister und Hauptmann ob der Enns an den Rechten zu Verhören gefessen bin, der Edel Herr Herr Willibald von Polhaim eins theils, und Jörg Perckhaimer des andern Theils: Beklagt er benannt von Polhaim, wie daß der obgenannt Perckhaimer seinethalben eines, genannt der Aister Hazel Traidt ab dem Beld genommen, und ihm das nacher führen lassen huet, daran ihm nit gütlich war beschehen, darwider entbeut der vorgenannt Perckhaimer ein Gut war von seiner Mutter Dorothea und andern ihren Miterben Lehen von denselben Gut, Grund, Aecker und Wiszmatt versezt worden an Lehens-Herrn Hand, und waren auch darum dieselben Aecker und Wiszmatt in der schranken Cammer mit dem Rechten behabt und erlangt worden, darum auch ein Gerichts-Brieff da war. Derselb Gerichts-Brief vor mein öffentlich gelesen ward, da fragt ich beide Theil, ob sie nach gleichen ihren Fürbringen und Widerred bey einen rechten wolten bleiben, was ihn darum erkannt wurd? Deß waren sie benderseits willig: Darnach fragt ich an die frommen Ritter und Knecht, die der Zeit bey mir an den Rechten sassen, was recht war? Die haben erkannt und gesprochen zu den Rechten, was der vorgenannt Perckhaimer auf den Gründen die von seiner obgenannten Mutter zu Lehen sein, gehandelt hab. Als haben Rechtlich gethan nach des Gerichts-Brieffs Ausweisung, den er hab zubracht, gleicher Erkenntnuß bat mich ihm der vorgenannt Perckhaimer meinen Brieff zu geben, den ich ihm nach Erkenntnuß gegenbürtiglich gib, versiegelt mit meinen ausgedruckten Pettschaft. Geben zu Linz an St. Steffans-Tag 1419.

L.

Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich und Marggraf zu Mähren ꝛc.

Streuer Neundlinger, von des Rechtens wegen daß sich vor dir hat vergangen zwischen unsern getreuen lieben Bernhardt dem Posenstainer eins theils, und Popporn von Posenharts dem Lampeltinger, dem Pirnhinger und ihren Miterben des andern (darum einer Urthel an uns ist gedingt worden) lassen wir dich wissen, daß wir dieselb Urthel zu diesemahl von uns Abwesens und genöthigen Geschäfts wegen nicht erlöset haben; Davon ist unser ernstliche Meinung, daß das keinem Theil an seinen Rechten nicht zu schaden komme, uns daß wir die vorgemelt Urthel erlösen; Geben zu Prespurg am Frentag nach St. Petronety Tag, Anno Domini 1429.

Unserm getreuen Wilhelm dem Neundlinger, Bertwefer unser Hauptmannschafft ob der Enns.

GENEALOG.

REE

M. Jch